



Per Zustellungsurkunde

Zweckverband Müllverwertung Schwandorf
Herrn Konrad Rieger
Alustraße 7
92421 Schwandorf

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
Vom 01.10.2021

Unser Zeichen
8744 SAD 8

E-Mail
fabian.gareis@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Anja Rögner
Fabian Gareis
Telefon / Telefax
0941 5680 1871

Regensburg
22.02.2022

Zimmer-Nr.
D 215

Vollzug des Immissionsschutzrechts;

Antrag des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Müllkraftwerkes Schwandorf hinsichtlich Rückbau und Neuerrichtung von Teilen der Rauchgasreinigung der Ofenlinie 4;

Anlagen:

1 ausgefertigter Satz Antragsunterlagen (2 Ordner - Ordner 1/2, Ordner 2/2)
1 Kostenrechnung

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Bescheid:

A. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Müllkraftwerkes Schwandorf hinsichtlich Rückbau und Neuerrichtung von Teilen der Rauchgasreinigung der Ofenlinie 4 (Anlage gem. Nr. 8.1.1.3 Spalte b des Anhanges 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Flurnummer 81/1 der Gemarkung Dachelhofen erteilt.

Vorliegend sind der Rückbau und die Neuerrichtung von Teilen der Rauchgasreinigung der Ofenlinie 4 vorgesehen. Hierbei werden folgende Anlagenteile (bei sukzessivem Rückbau der bestehenden Anlagenteile) umgebaut oder erneuert/errichtet:

Bestand	wird ersetzt/erneuert durch	zusätzliche Maßnahmen geplant:
2 x CDAS-Reaktoren	Verdampfungskühler (VDK) mit Reaktionsstrecke	
1 x Frischkalksilo 150 m ³	1 x Frischkalksilo 180 m ³	
1 x Rezikalk-Silo 90 m ³	1 x Rezikalk-Silo 30 m ³	
„Rezikalk“-Rückführung	Rezikalk“-Rückführung nach vorheriger Befeuchtung mit Niederdruckdampf (zusätzliche Reaktivierung)	
Rohgasmessung nach Kessel SO ₂ , HCl	Erneuerung Rohgasmessung nach Kessel SO ₂ , HCl	zusätzliche Rohgasmessung Hg
		Aktivkohle-Booster zur Einbringung von bromierter Aktivkohle, Bevorratung in 2 m ³ -Wechselcontainer
		automatische Messeinrichtung für Hg im Reingas

Hinweis:

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme u.a. von Planfeststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

B. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung der Oberpfalz vom 22.02.2022 versehene Antragsunterlagen zu Grunde.

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgendem Abschnitt C dieses Bescheides stehen.

Ordner 1 und 2			
lfd. Nr.	Dokument-Planbezeichnung	Plan Nr.	Stand
1	Anschreiben zu den Antragsunterlagen		01.10.2021
2	Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §16 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz		01.10.2021
3	Antragsgegenstand mit Kurzdarstellung		01.10.2021
4	Verzeichnis beigefügter Unterlagen (Inhaltsverzeichnis)		01.10.2021
5	Umweltmanagementsystem		01.10.2021
6	Investitionskosten unter gesonderter Ausweisung der Baukosten		01.10.2021

Ordner 1 und 2			
lfd. Nr.	Dokument-Planbezeichnung	Plan Nr.	Stand
7	Umgebung und Standort der Anlage		01.10.2021
8	Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandortes und dessen Beschaffenheit		01.10.2021
9	Aktueller Übersichtsplan (M1:25.000)		05.05.2021
10	Aktueller Übersichtsplan (M1:5.000)		18.06.2021
11	Flächennutzungsplan		01.10.2021
12	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		01.10.2021
13	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung		01.10.2021
14	Übersicht aller relevanten Anlagenparameter		01.10.2021
15	Aufstellungspläne M1:100		30.06.2021
16	Blockschaltbild und Verfahrensschemata		01.10.2021
17	Beschreibung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen		01.10.2021
18	Luftreinhaltung		01.10.2021
19	Gutachterliche Stellungnahme Luftreinhaltung		01.10.2021
20	Lärmschutz		01.10.2021
21	Gutachterliche Stellungnahme inkl. Schallgutachten		01.10.2021
22	Anlagensicherheit		01.10.2021
23	Allgemeine Anlagensicherheit		01.10.2021
24	Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)		01.10.2021
25	Gutachterliche Stellungnahme Anlagensicherheit		01.10.2021
26	Gutachterliche Stellungnahme Anlagensicherheit		01.10.2021
27	Abfall		01.10.2021
28	Gutachterliche Stellungnahme Abfälle		01.10.2021
29	Gutachterliche Stellungnahme Abfälle		01.10.2021
30	Energieeffizienz / Wärmenutzung		01.10.2021
31	Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung		01.10.2021
32	Gutachterliche Stellungnahme Energieeffizienz / Wärmenutzung		01.10.2021
33	Ausgangszustandbericht		01.10.2021
34	Gutachterliche Stellungnahme		01.10.2021
35	Bauordnungsrechtliche Unterlagen		01.10.2021
36	Antragsformulare Bau und Baubeschreibung		01.10.2021
37	Aktueller amtlicher Lageplan M1:1.000		28.05.2021
38	Bauzeichnungen im Bestand M1:100		11.05.2021
39	Bauzeichnungen für Neubau M1:100		30.06.2021
40	Brandschutznachweis		01.10.2021
41	Bescheinigung des Brandschutznachweises durch Sachverständigen		01.10.2021
42	Prüfstatik		01.10.2021
43	Arbeitsschutz/Betriebssicherheit		01.10.2021
44	Gutachterliche Stellungnahme Arbeitsschutz/Betriebssicherheit		01.10.2021
45	Gewässerschutz / Entwässerung		01.10.2021
46	Gutachterliche Stellungnahme Gewässerschutz / Entwässerung		01.10.2021
47	Naturschutz		01.10.2021
48	Gutachterliche Stellungnahme Naturschutz		01.10.2021
49	Umweltverträglichkeitsprüfung		01.10.2021
50	Vorprüfung nach UVPG		01.10.2021
51	Immissionsschutzfachliche Behördengutachten		01.10.2021
52	Zusammenstellung der behördengutachterlichen Stellungnahmen		01.10.2021

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt. Sie gehen den unter B. genannten Unterlagen vor, soweit diese etwas Anderes beinhalten.

Hinweis zu nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen beziehen sich vorliegend ausschließlich auf die beantragte Änderung an der Abgasreinigungsanlage der Ofenlinie 4. Soweit nicht neu geregelt, gelten für den Betrieb der Anlage die Nebenbestimmungen der früheren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide unverändert fort.

Im Zuge der erforderlichen Überprüfung der Anwendbarkeit der BVT-Schlussfolgerungen für das Müllheizkraftwerk insgesamt ist, spätestens im Rahmen der Genehmigung des in Planung befindlichen Teilneubaus der Ofenlinien 10 und 20, eine Anpassung der momentan noch nicht berührten Nebenbestimmungen vorzunehmen.

I. Aufschiebende Bedingung

1. Die baurechtlich genehmigungs- und prüfpflichtigen Maßnahmen dürfen nur ausgeführt werden, wenn die hierzu erforderlichen Bescheinigungen Standsicherheit I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO, Art. 62a Abs. 2 und § 13 Abs. 4 PrüfVBau) gem. Anlage 9 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 22.8.2018 der Regierung der Oberpfalz vorgelegt wurden.
2. Die baurechtlich genehmigungs- und prüfpflichtigen Maßnahmen dürfen jeweils nur ausgeführt werden, wenn sie vom Prüfsachverständigen freigegeben wurden, der für die Anlagenteile, zu deren Errichtung sie jeweils durchgeführt werden, eine vorgenannte Bescheinigung ausgestellt hat.
3. Die Vorgaben der Prüfsachverständigen, z.B. in den Prüfbemerkungen ihrer Prüfberichte, sind bei der Ausführung der Maßnahmen nach Buchstabe A dieses Bescheides zu beachten. Ggf. sind dazu die notwendigen Gestattungen einzuholen.

II. Allgemeine Nebenbestimmung

Die beantragten Maßnahmen sind entsprechend der zugrundeliegenden Antragsunterlagen und den weiteren Vorgaben dieses Bescheides zu verwirklichen.

III. Baurechtliche Anforderungen

1. Die einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB), die Bayerische Bauordnung (BayBO) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, die sonstigen baurechtlichen Vorschriften sowie die gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.
2. Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher schriftlich der Regierung der Oberpfalz mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). Die Baubeginnsanzeige ist zeitgleich auch den eingebundenen Prüfsachverständigen vorzulegen.

3. Die Ausführung baurechtlich genehmigungs- und prüfpflichtiger Maßnahmen ist durch einen Prüfenieur für Standsicherheit oder ein anerkanntes Prüfamt für Standsicherheit zu überwachen. Die entsprechende Beauftragung hat rechtzeitig durch die Antragstellerin zu erfolgen. Die Überwachungsberichte sind der Regierung der Oberpfalz vorzulegen.
4. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Überwachung der Bauausführung ist es erforderlich, die Termine jeweils rechtzeitig, mindestens aber 24 Stunden vor Bauausführung mit dem Prüfamt bzw. Prüfenieur abzustimmen.
5. Bei der Bauausführung von Fundamenten sind die Hinweise gemäß der DAfStb-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.
6. Spätestens mit der Nutzungsaufnahme sind die erforderlichen Bescheinigungen Standsicherheit II des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.
7. Im Übrigen wird auf die Anlage 10.7 (Prüfstatik) der Antragsunterlage verwiesen.

IV. Luftreinhaltung

1. Die beantragten Anlagenteile, insbesondere der Verdampfungskühler und die Reaktionsstrecke, die Siloanlagen mit den Aufsatzfiltern sowie die Wechselbehälter für die Aktivkohle sind antragsgemäß zu errichten und unter Beachtung der Vorgaben des Herstellers/des Lieferanten zu betreiben.
Die der Planung zugrundeliegenden Abgasvolumenströme, einschließlich der eingebrachten Wasser/Dampf- und Luftmengen (vgl. Angaben in Anlage 3.2, Tabelle 2 der Antragsunterlagen) sind im Rahmen der erstmaligen periodischen Emissionsmessung zu bestimmen bzw. zu dokumentieren und vor der immissionsschutzrechtlichen Abnahme dem LfU zu übermitteln.
2. Die Einsatzmengen von Additiven, Adsorbentien und Aktivkohle sind unter Beachtung der Vorgaben des Herstellers/des Lieferanten sowie unter Beachtung der aktuell gemessenen Emissionskonzentrationen im Roh- und Reingas bzw. deren Entwicklung (insbesondere der kontinuierlichen Hg-Messungen) so zu steuern, dass die Emissionsgrenzwerte sicher und zu jeder Zeit eingehalten werden. Dies ist im Prozessleitsystem entsprechend zu hinterlegen. Die Dokumentation über die erforderlichen Einsatzmengen, einschließlich die technische Dokumentation zu dem Betrieb des „AK-Boosters“ (insb. technische Angaben zur Regelung, ab welchem Quecksilbergehalt im Rohgas welche AK-Mengen über welchen Zeitraum zu dosiert werden, etc.) sind dem LfU nach Beendigung des Probebetriebes zu übersenden.
3. Die Asche aus dem Verdampfungskühler ist über geeignete staubdichte Austrags- und Transportsysteme den vorhandenen RGR-Reststoffsilos zuzuführen.
4. Die Befüllung der Silos für Frischkalk und Rezikalk hat pneumatisch über geeignete staubdichte Systeme zu erfolgen.
5. Frischkalk und Rezikalk aus den Silos sind der Reaktionsstrecke über geeignete staubdichte Austrags- und Transportsysteme zuzuführen.
6. Die Silos für Frischkalk und Rezikalk sind mit Aufsatzfiltern auszustatten. Die Aufsatzfilter müssen auf einen Reingasgehalt von $\leq 5 \text{ mg/m}^3$ Gesamtstaub ausgelegt sein. Eine Bestätigung hinsichtlich der Gewährleistung der Einhaltung der Emissionsbegrenzung durch den Lieferanten der Aufsatzfilter ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen. Dies gilt auch entsprechend für einen späteren Austausch/Ersatz der Filter.

7. Rechtzeitig vor der immissionsschutzrechtlichen Abnahme der Maßnahme sind den zuständigen Behörden die Ausführungsplanung und die relevanten technischen Dokumente (z. B. neue/geänderte Betriebsanweisungen) zu übermitteln. Der Umfang der Unterlagen ist mit der Regierung der Oberpfalz vorher abzustimmen.
8. Die Aufsatzfilter sind regelmäßig zu warten, zu reinigen und instand zu halten.
9. Bei der Wartung und Instandhaltung der Aufsatzfilter sind die Vorschriften des Herstellers bzw. Lieferers einzuhalten. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
10. Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeit an den Aufsatzfiltern sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Diese sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
11. Die neuen Teile der Abgasreinigung der Ofenlinie 4 sind so zu errichten und zu betreiben, dass im gereinigten Abgas der Ofenlinie 4 nach dem Gewebefilter:

1) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Gesamtstaub | 5 mg/m ³ |
| b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 10 mg/m ³ |
| c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als HCl | 6 mg/m ³ |
| d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als HF | 0,9 mg/m ³ |
| <u>Hinweis:</u> Nach BVT 28 beträgt das obere Ende der Emissionsbandbreite
< 1 mg/m ³ für Neu- und Bestandsanlagen. Somit wird der Emissionsgrenzwert für den
Tagesmittelwert auf 0,9 mg/m ³ festgelegt. | |
| e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als SO ₂ | 30 mg/m ³ |
| f) Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Hg | 0,020 mg/m ³ |
| g) Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ |

2) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Gesamtstaub | 20 mg/m ³ |
| b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 20 mg/m ³ |
| c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als HCl | 60 mg/m ³ |
| d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als HF | 4 mg/m ³ |
| e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als SO ₂ | 200 mg/m ³ |
| f) Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Hg | 0,035 mg/m ³ |
| g) Kohlenmonoxid | 100 mg/m ³ |

3) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl | insges. 0,02 mg/m ³ |
|---|--------------------------------|

...

- b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn
insges. 0,5 mg/m³
sowie:
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
insges. 0,3 mg/m³
- c) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff),
angegeben als Arsen,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt,
Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und
Bleichromat), angegeben als Chrom
insges. 0,05 mg/m³
oder
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
insges. 0,05 mg/m³
- 4) kein Jahresmittelwert folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet:
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg 0,010 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte sind als Masse der emittierten Stoffe, bezogen auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1.013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf zu verstehen. Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 % (Bezugssauerstoffgehalt).

12. § 17 Abs. 1 Satz 2 der 17. BImSchV ist bei der Umrechnung der Emissionsgrenzwerte auf den Bezugssauerstoffgehalt sowohl bei den kontinuierlichen Messungen als auch bei den Einzelmessungen zu beachten.
13. Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der neuen Teile der Abgasreinigung der Ofenlinie 4 für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen Messplätze einzurichten, soweit Messplätze nicht vorhanden sind. Die Messplätze nach Satz 1 sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

14. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass für Messungen die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren angewendet und geeignete Messeinrichtungen, die den Anforderungen der Anlage 4 Nummer 1 bis 4 der 17. BImSchV entsprechen, verwendet werden. Näheres ist mit der zuständigen Überwachungs- und Genehmigungsbehörde abzustimmen.
15. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Qualitätssicherung von automatischen Messsystemen und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung durchgeführt werden. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.
16. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Einbau von Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung vor der Inbetriebnahme der neuen Teile der Abgasreinigung der Ofenlinie 4 der zuständigen Behörde durch die Bescheinigung einer Stelle für Kalibrierungen nachzuweisen, die von der zuständigen Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegeben wurde.
17. Der Betreiber hat Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen eingesetzt werden, durch eine Stelle, die von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b Absatz 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes bekannt gegeben wurde, gemäß Ziffer 17
 - a) kalibrieren zu lassen und
 - b) auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
18. Die Funktionsfähigkeit ist jährlich prüfen zu lassen. Dabei ist sie durch Vergleichsmessungen mit der Referenzmethode zu prüfen. Die Kalibrierung ist jeweils nach der Errichtung und jeder wesentlichen Änderung durchführen zu lassen. Die Kalibrierung ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.
Bei den Funktionsprüfungen und Kalibrierungen sind die Regelungen der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen (RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2–45053/5) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
19. Der Betreiber hat die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der zuständigen Behörde innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.
20. Der Betreiber hat unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Anlage 4 der 17. BImSchV im Abgas der Ofenlinie 4 folgende Parameter kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:
 - a) die Massenkonzentration der Emissionen nach Ziffer 11 Nr. 1) und Nr. 2)
 - b) den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas
 - c) die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs und zur Auswertung erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere die Abgastemperatur, das Abgasvolumen, den Feuchtegehalt und den DruckDer Betreiber hat hierzu die Anlage vor Inbetriebnahme der neuen Teile der Abgasreinigung der Ofenlinie 4 mit geeigneten Messeinrichtungen und Messwertrechnern auszurüsten, soweit die bisherigen nicht genutzt werden können.
Die für den Betrieb des „AK-Boosters“ erforderliche Messeinrichtung für die kontinuierliche Ermittlung des Gehaltes an Quecksilber im Rohgas unterliegt nicht den o.g. Anforderungen, die für die Messeinrichtungen im Reingas zu stellen sind. Es wird jedoch empfohlen, diese Anforderungen (Zulassung, Wartung, Funktionsprüfung/Kalibrierung, Bescheinigung des ordnungsgemäßen Einbaus etc.) analog heranzuziehen.

21. Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt sind nicht notwendig, wenn das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentration der Emissionen getrocknet wird.
22. Ziffer 20 Buchstabe a) ist auf gasförmige anorganische Fluorverbindungen nicht anzuwenden, wenn Reinigungsstufen für gasförmige anorganische Chlorverbindungen betrieben werden, die sicherstellen, dass die Emissionsgrenzwerte nach Ziffer 11 Nr. 1) Buchstabe c) und 2) Buchstabe c) nicht überschritten werden.
23. Der Betreiber hat auf Verlangen der zuständigen Behörde Massenkonzentrationen der Emissionen nach Ziffer 11 Nr. 3) kontinuierlich zu messen, wenn geeignete Messeinrichtungen verfügbar sind.
24. Die Auswertung und die Beurteilung von kontinuierlichen Messungen haben entsprechend § 17 der 17. BImSchV zu erfolgen.
25. Während des Betriebs der Anlage ist aus den nach den Ziffern 20 bis 24 ermittelten Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und nach Anlage 5 der 17. BImSchV auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der An- oder Abfahrvorgänge, zu bilden.
26. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen hat der Betreiber für jedes Kalenderjahr einen Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Der Betreiber hat den Bericht nach Satz 1 sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte fünf Jahre nach Ende des Berichtszeitraums nach Satz 1 aufzubewahren. Soweit die Messergebnisse der zuständigen Behörde durch geeignete telemetrische Übermittlung vorliegen, entfällt die Pflicht nach Satz 1, ihr den Messbericht vorzulegen.
27. Der Betreiber hat die Jahresmittelwerte gemäß Ziffer 11 Nr. 4) auf der Grundlage der nach Anlage 4 der 17. BImSchV validierten Tagesmittelwerte zu berechnen; hierzu sind die Tagesmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der Tagesmittelwerte zu teilen. Der Betreiber hat für jedes Kalenderjahr einen Nachweis über die Jahresmittelwerte zu führen und der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.
28. Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn
 - a) kein Ergebnis eines nach Anlage 4 der 17. BImSchV validierten Tagesmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert nach Ziffer 11 Nr.1) überschreitet,
 - b) kein Ergebnis eines nach Anlage 4 der 17. BImSchV validierten Halbstundenmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert nach Ziffer 11 Nr. 2) überschreitet und
 - c) kein nach Ziffer 27 ermittelter Jahresmittelwert den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert nach Ziffer 11 Nr. 5) überschreitet.
29. Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der neuen Teile der Abgasreinigung der Ofenlinie 4 Messungen einer nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen nach Ziffer 11 Nr. 3) festgelegten Anforderungen erfüllt werden, nach Ziffer 30 und 31 durchführen zu lassen.

30. Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme der Abgasreinigung der Ofenlinie 4 alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend entsprechend den zeitlichen Vorgaben der 17. BImSchV durchführen zu lassen. Die Anzahl und die Messdauer der Einzelmessungen bestimmen sich aus § 18 Abs. 3 der 17. BImSchV.
31. Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Anlage (Ofenlinie 4) mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Abfällen oder Stoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.
32. Zur Überwachung der Anforderungen nach Ziffer 11 Nr. 3) beträgt die Probenahmezeit für Messungen zur Bestimmung der Emissionen an
 - a) Stoffen nach Ziffer 11 Nr. 3) mit Ausnahme von Benzo(a)pyren mindestens eine halbe Stunde; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten,
 - b) Benzo(a)pyren mindestens sechs Stunden; sie soll acht Stunden nicht überschreiten.Hinsichtlich der Vorgaben an die erforderliche Nachweisgrenze bei den in § 8 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV genannten Stoffe wird auf § 18 Abs. 5 Sätze 1 bis 2 der 17. BImSchV verwiesen.
33. Der Betreiber hat über die Ergebnisse der periodischen Messungen nach den Ziffern 29 bis 32 einen Messbericht zu erstellen und diesen der zuständigen Behörde spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:
 - a) Angaben über die Messplanung,
 - b) das Ergebnis jeder Einzelmessung,
 - c) das verwendete Messverfahren und
 - d) die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind.
34. Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Mittelwert nach § 8 Absatz 1 oder gemäß Anlage 3 der 17. BImSchV überschreitet.
35. Soweit auf Grund der Zusammensetzung der Abfälle oder Stoffe nach § 1 Absatz 1 der 17. BImSchV oder anderer Erkenntnisse, insbesondere auf Grund der Beurteilung von periodischen Messungen, Emissionskonzentrationen an Stoffen nach Ziffer 11 Nr. 3) Buchstabe a) und b) zu erwarten sind, die 60 Prozent der Emissionsgrenzwerte überschreiten können, hat der Betreiber die Massenkonzentrationen dieser Stoffe einmal wöchentlich zu ermitteln und zu dokumentieren. Ziffer 32 gilt entsprechend.
36. Auf die Ermittlung der Massenkonzentrationen nach Ziffer 35 kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, zum Beispiel durch Funktionskontrollen der Abgasreinigungseinrichtungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.
37. Störung des Betriebes:
Die gemäß Nebenbestimmung 3.14 des Planfeststellungsbescheids vom 27.03.1992, 821-8744 SAD 8 erstellte Betriebsanweisung ist entsprechend den dort enthaltenen Regelungen fortzuschreiben und dem LfU vorzulegen. Emissionsrelevante Störungen sind dem LfU im Rahmen des bereits festgelegten Meldeschemas mitzuteilen. Der Betreiber hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.

V. Lärmschutz

1. Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)).

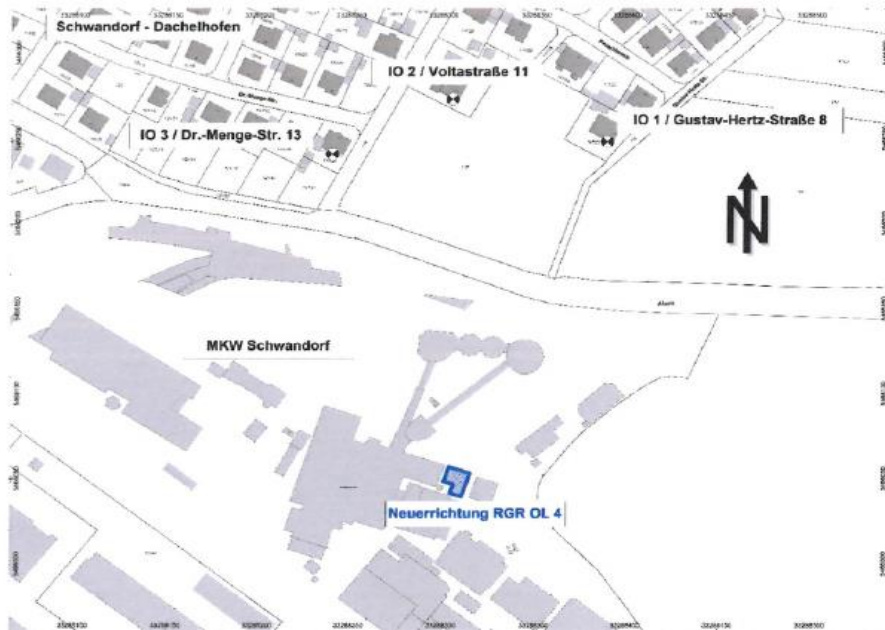
2. Alle Anlagenteile sind nach dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu warten und zu betreiben.
3. Körperschallabstrahlende Aggregate sind elastisch von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
4. Alle Anlagenteile sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; s. TA Lärm Ziffer 7.3) ausgeschlossen werden können.
5. Die Schalleistungspegel gemäß des Gutachtens Nr. M163205/01 der Firma Müller-BBM GmbH vom 24. September 2021 sind einzuhalten und die darin beschriebenen allgemeinen Randbedingungen sind zu beachten. Die von den Schallemitenten der Rauchgasreinigung der Ofenlinie 4 abgestrahlten Geräusche sind auf die nachstehend aufgeführten Werte zu begrenzen.

Lfd. Nr.	Schallemittent	Schalleistungspegel L _{WA} in dB(A)
Schallemitenten im Freien		
1	Frischkalksilo, Lufttechnische Anlage (Abluftventilator, Aufsatzfilter, pneumatische Abreinigungseinheit)	78
2	Rezirkulationskalksilo, Lufttechnische Anlage (Abluftventilator, Aufsatzfilter, pneumatische Abreinigungseinheit)	78
3	Verdampfungskühler (VDK) OL 4	79
4	Reaktor	81
5	Einhausung Bodenbereich VDK/Reaktor	73
6	Sonstige Emittenten	74
Summe Vorhaben „RGR OL 4“		86

Hiervon kann abgewichen werden, wenn unter Berücksichtigung der Abweichungen weiterhin die genannten Beurteilungspegel im Umfeld nach Punkt 6 eingehalten werden.

6. Alle Anlagenteile der Rauchgasreinigung der Ofenlinie 4 sind schalltechnisch so zu betreiben, dass die Beurteilungspegel der geänderten Anlage die nachfolgenden Immissionsrichtwertanteile (IRWA) an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten:

Immissionsorte	IRWA in dB(A) für die Rauchgasreinigung der OL 4	
	Tag	Nacht
IO 1 Gustav-Hertz-Straße 8	40	25
IO 2 Voltastraße 11	40	25
IO 3 Dr. Menge-Straße 13	40	25



7. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags um nicht mehr als 30 dB und nachts um nicht mehr als 20 dB überschreiten.
8. Die Regierung der Oberpfalz als Genehmigungsbehörde behält sich vor, durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen, dass den Anforderungen unter Ziffer 6 entsprochen ist.
Zur Überprüfung der Anforderungen durch die schalltechnische Abnahmemessung sind Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4.4 TA Lärm (Schalleistungsmessungen) durchzuführen.
9. Anforderungen während der Bauphase:
 - a) Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160) sind zu beachten.
 - b) Im Rahmen der Ausschreibung bzw. der Auftragsvergabe ist darauf hinzuweisen, dass die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einsetzen, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen (z. B. 32. BImSchV). Des Weiteren muss die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche weitestgehend verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
 - c) Nach Aufforderung der Genehmigungsbehörde sind während besonders lärmintensiven Bauarbeiten die von der Baustelle hervorgerufenen Lärmimmissionen messtechnisch durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle zu ermitteln.
 - d) Die Schallpegelmessungen sind grundsätzlich am jeweiligen Immissionsort durchzuführen, können alternativ aber auch im Nahbereich bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort i. V. mit qualifizierten Ausbreitungsrechnungen erfolgen.
 - e) Die Nr. 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 ist bei den Messungen und deren Auswertung zu beachten.
 - f) Überschreitet ein nach Nr. 6 AVV Baulärm ermittelter, von der Baustelle hervorgerufener, Beurteilungspegel die unter Nummer 3 festgesetzten zulässigen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB(A) sind im Messbericht Maßnahmen zur Minderung der Geräusche aufzuzeigen und zu bewerten.

g) Der Messbericht ist der Regierung der Oberpfalz nach Erhalt unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

VI. Anlagensicherheit

1. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 1 GefStoffV durchzuführen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere auch gem. § 6 Abs. 4 und 8 GefStoffV das Auftreten explosionsgefährlicher Atmosphären zu beurteilen. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass mit dem Auftreten explosionsgefährlicher Atmosphären zu rechnen ist, so ist ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Abs. 9 GefStoffV zu erstellen bzw. das bereits vorhandene Explosionsschutzdokument ist zu überarbeiten.
Anlagen, Anlagenteile und Apparaturen in explosionsgefährdeten Bereichen, welche von der wesentlichen Änderung der Rauchgasreinigung betroffen sind, sind nach § 15 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.
2. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung von Stoffverwechslungen zu treffen und in entsprechenden Betriebsanweisungen festzuhalten.
3. Gefahren, die durch den Ausfall von Prozessleittechnik (PLT)-Einrichtungen ausgelöst werden können, sind in einem geeigneten Verfahren der Gefahrenquellenanalyse zu ermitteln. Maßnahmen zu deren Verhinderung bzw. Beherrschung sind zu treffen. Die hierzu notwendigen PLT-Einrichtungen mit Betriebs- bzw. Sicherheitsfunktion sind gemäß dem Ergebnis der durchgeführten Gefahren-Quellenanalyse auszuführen.
4. Die Dampfkesselanlage ist gemäß den Vorgaben des Prüfberichts des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Nr. P-IS-AN1-RGB-21-06-2461273-Anlagensicherheit, nach Durchführung der Änderung und vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

VII. Abfallwirtschaft

1. Die beauftragten Firmen zur Errichtung bzw. zum Rückbau der Anlagen und der Bauwerke sind vertraglich zur getrennten Erfassung der anfallenden Abfälle und Rückstände zu verpflichten und haben der Bauleitung die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen sind die §§ 8, 9 der GewAbfV zu beachten. Auf die grundsätzliche Pflicht einer Erstellung einer Dokumentation nach § 8 Abs. 3 der GewAbfV wird hingewiesen.
2. Die aus dem Betrieb der neuen Teile der Abgasreinigung der Ofenlinie 4 anfallenden Abfälle sind den Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen.
3. Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen. Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
4. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften sind zu beachten.
5. Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen und Dokumentationspflichten, wie die Nachweisverordnung, die Verpackungsverordnung, die Gewerbeabfallverordnung, die Altölverordnung und das Bay. Abfallwirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten.

VIII. Energieeffizienz

Energie ist sparsam und effizient einzusetzen. Bei der Wahl der elektrischen Komponenten (z. B. Antriebe, Pumpen, Gebläse, Kompressoren etc.) ist auf eine möglichst hohe Energieeffizienz der Komponenten zu achten.

D. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- mit der Errichtung des Vorhabens nicht innerhalb von zwei Jahren, mit dem Betrieb nicht innerhalb von vier Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Diese Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.
Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der jeweils maßgebenden Frist bei der Regierung der Oberpfalz zu stellen.

E. Kostenentscheidung:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von **42.693,36 €** festgesetzt.

Die entstandenen Auslagen (bisher **2.612,76 €**) werden zusätzlich erhoben.

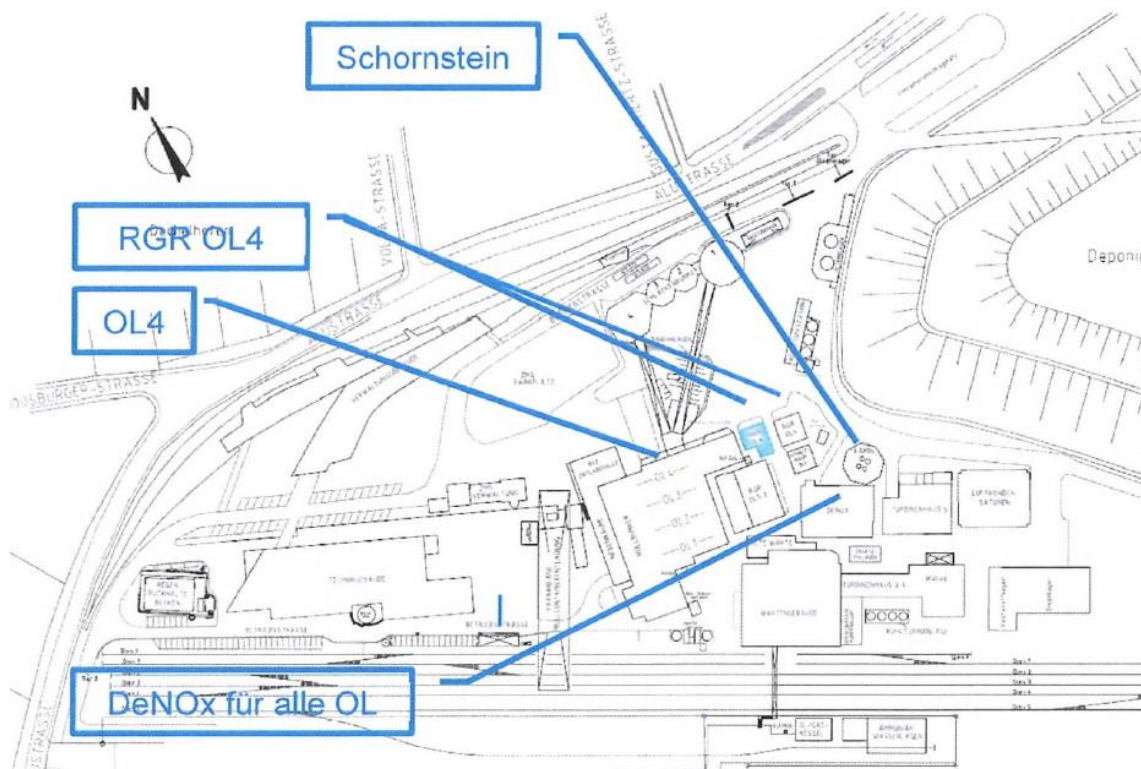
Gründe:

I. Sachverhalt

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) betreibt in Schwandorf ein Müllheizkraftwerk (MHKW).



Übersichtsplan



Lageplan mit Kennzeichnung der Anlagenteile

Im Müllkraftwerk sind vier Ofenlinien mit einer momentan gefahrenen Kapazität von rund 450.000 Mg/a installiert. Hier werden Abfälle aus dem ZMS-Verbandsgebiet thermisch verwertet. Die entstehenden Rauchgase der vier Ofenlinien werden über mehrere hintereinander geschaltete Rauchgasreinigungsstufen (RGR) geleitet und anschließend über die vier vorhandenen Kamine abgeleitet. Aufgrund der langen Betriebszeit der Ofenlinien ist zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes ein zunehmend erhöhter Instandhaltungsaufwand erforderlich, womit längere Anlagenstillstandzeiten verbunden sind. Die Verfügbarkeit der Ofen- bzw. RGR-Linien wird derzeit im Wesentlichen durch die Verschmutzung in der ersten Rauchgasreinigungsstufe beschränkt. Jede Ofenlinie muss zwischen den 6- wöchigen Jahresrevisionen jeweils nach 28 Wochen für 2 bis 3 Wochen für die Reinigung insbesondere des CDAS-Reaktors außer Betrieb genommen werden. Das Gesamtprojekt des ZMS der Änderungen an dem Müllheizkraftwerk (Austausch von Anlagenkomponenten der RGR 4 sowie Ersatz der Ofenlinien 1 bis 3) wird als „Triphölix“ bezeichnet. Verbleiben wird der Teil der bestehenden Abgasreinigungseinrichtungen ab der Abgassammelschiene bis zur Kaminanlage. Es ist in einem ersten Schritt geplant zunächst für die Ofenlinie 4, die zwei CDAS-Reaktoren durch einen Verdampfungskühler mit nachgeschalteter Reaktionsstrecke zu ersetzen. Damit sind Anpassungen der angeschlossenen Nebeneinrichtungen verbunden.

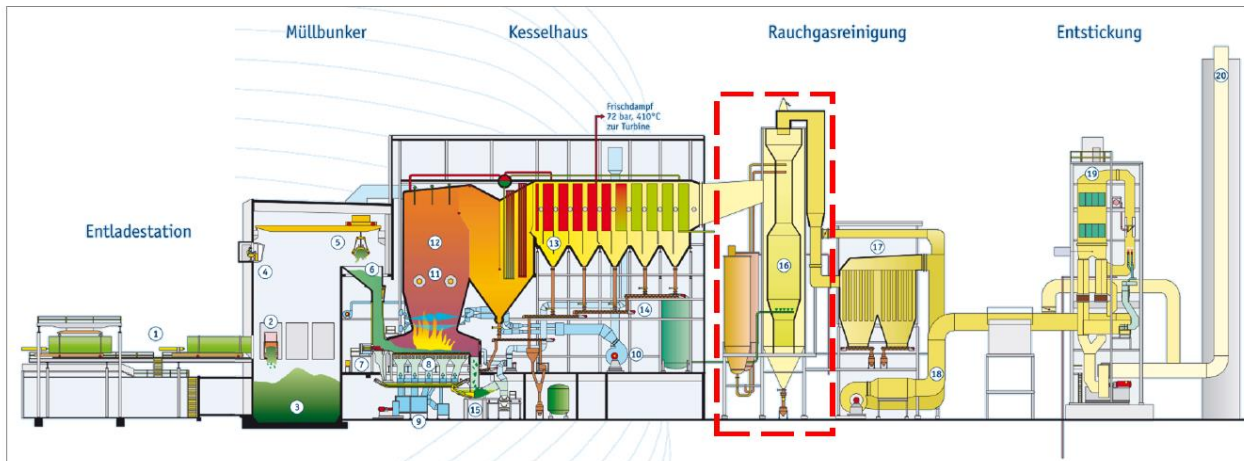
Vor diesem Hintergrund hat er Zweckverband Müllverwertung Schwandorf mit Schreiben vom 01.10.2021, eingegangen am 08.10.2021, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Müllkraftwerkes Schwandorf hinsichtlich Rückbau und Neuerrichtung von Teilen der Rauchgasreinigung der Ofenlinie 4 (Anlage gem. Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) nach § 16 Abs.1 und 2 BImSchG auf dem Grundstück Flurnummer 81/1 der Gemarkung Dachelhofen beantragt.

Vorliegend sind der Rückbau und die Neuerrichtung von Teilen der Rauchgasreinigung der Ofenlinie 4 vorgesehen. Hierbei werden zusammengefasst folgende Anlagenteile (bei sukzessivem Rückbau der bestehenden Anlagenteile) umgebaut oder erneuert/errichtet:

Bestand	wird ersetzt/erneuert durch	zusätzliche Maßnahmen geplant:
2 x CDAS-Reaktoren	Verdampfungskühler (VDK) mit Reaktionsstrecke	
1 x Frischkalksilo 150 m ³	1 x Frischkalksilo 180 m ³	
1 x Rezikalk-Silo 90 m ³	1 x Rezikalk-Silo 30 m ³	
„Rezikalk“-Rückführung	Rezikalk“-Rückführung nach vorheriger Befeuchtung mit Niederdruckdampf (zusätzliche Reaktivierung)	
Rohgasmessung nach Kessel SO ₂ , HCl	Erneuerung Rohgasmessung nach Kessel SO ₂ , HCl	zusätzliche Rohgasmessung Hg
		Aktivkohle-Booster zur Einbringung von bromierter Aktivkohle, Bevorratung in 2 m ³ -Wechselcontainer
		automatische Messeinrichtung für Hg im Reingas

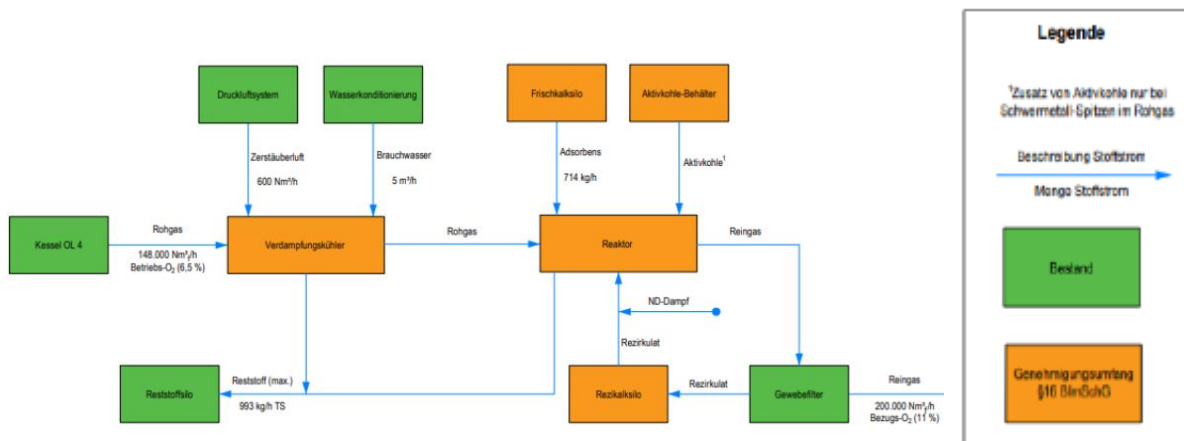
Im Einzelnen kann das Vorhaben wie folgt beschrieben werden:

Die Verfügbarkeit der OL 4 wird derzeit in erster Linie durch die Verschmutzung im „CDAS-Reaktor“ beschränkt. Die durchschnittliche Reisezeit der OL 4 liegt nach Angabe des ZMS bei ca. 4.700 h. Um die Verfügbarkeit der OL 4 deutlich zu erhöhen (zu erwartende Reisezeit moderner MVA: mind. 7.000 h/a; ZMS erwartet mind. 7.800 h/a) sollen die beiden CDAS-Reaktoren der OL 4 sowie weitere zugehörige technische Einrichtungen erneuert werden. Die geplante Änderung stellt sich hinsichtlich einer schematischen Übersicht wie folgt dar:



Anlagenschnitt OL 4

zu ersetzender Anlagenbereich



Geplante Änderung als Blockschnittbild

Die zwei im Abgasweg der Ofenlinie 4 vorhandenen CDAS-Reaktoren sollen nun durch einen Verdampfungskühler (VDK) mit nachgeschalteter Reaktionsstrecke ersetzt und die angeschlossenen Nebeneinrichtungen angepasst werden.

Der Verdampfungskühler dient der gezielten Konditionierung der Rauchgase mit Abkühlung auf eine Temperatur von 135 °C (das ist das Temperaturniveau für die Reaktion des in der Reaktionsstrecke eingesetzten Additivs Kalkhydrat ($\text{Ca}(\text{OH})_2$) zur Abscheidung der sauren Schadgaskomponenten). Dazu werden, wie bisher, Abwässer eingesetzt und fehlende Mengen mit Nutzwasser aufgefüllt. Im Verdampfungskühler ausfallende Aschepartikel werden durch geeignete Austragsysteme am Behälterboden abgezogen und den RGR-Reststoffsilos zugeführt. Zur Abführung der

Reststoffe ist am VDK ein Schneckenförderer geplant, der die Aschepartikel in einen Transmitterbehälter fördert, von wo das Material pneumatisch in die Restproduktsilos zur Entsorgung gefördert wird.

Nach Verlassen des Verdampfungskühlers durchströmt das Rauchgas die Reaktionsstrecke. Diese wird als stehender Reaktor ausgeführt. Am Eintritt der Reaktionsstrecke wird ein geeignetes Adsorbens in den Rauchgasstrom eingeblasen. Zur Verbesserung der Schwermetallabscheidung kann bei Bedarf (abhängig von der Hg-Roh- und Reingaskonzentration) eine zusätzliche Eindüsung von dotierter Aktivkohle erfolgen.

Im Rauchgasstrom reagieren die Schadstoffe mit den jeweiligen Additiven auf ihrem Weg durch den Reaktor zum Gewebefilter. Noch nicht durchreagierte Reststoffe aus dem Gewebefilter (Rezirkulat) werden nach einer Reaktivierung erneut in den Rauchgasstrom gefördert/zurückgeführt.

Bei dem Verfahren handelt es sich weiterhin um ein quasi-trockenes Abgasreinigungsverfahren. Derartige Verfahren sind schon länger bei der Abgasreinigung bei Abfallverbrennungsanlagen im Einsatz und haben sich bewährt.

Die vorhandenen beiden Siloanlagen für Frisch- und Rezikalk werden im Zuge des Vorhabens zurückgebaut. Es werden zwei neue Silos errichtet: Einmal für Frischkalk und eins für Rezikalk. Die Silos werden mit Siloaufsatzfilter ausgestattet. Die Befüllung erfolgt pneumatisch. Die verdrängte Luft wird über die Aufsatzfilter abgeleitet. Zur Aktivkohlebevorratung wird ein Wechselbehälter mit einer Über-/Unterdrucksicherung eingesetzt. Es gibt keine staubemittierenden Umfüllvorgänge.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit E-Mail vom 02.11.2021 folgende Behörden bzw. Stellen zu den oben genannten Anträgen beteiligt:

- Regierung der Oberpfalz – SG 10 Brand- und Katastrophenschutz
- Regierung der Oberpfalz – SG 50 Technischer Umweltschutz
- Regierung der Oberpfalz – SG 51 Naturschutz
- Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt
- Große Kreisstadt Schwandorf
- Große Kreisstadt Schwandorf – Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Schwandorf – Untere Wasserrechtsbehörde
- Landratsamt Schwandorf – Kreisbrandrat
- Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. Oberpfalz
- Bayerisches Landesamt für Umwelt – LfU Bayern

Im Hinblick auf das Vorhaben wurden von den beteiligten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Teilweise wurden aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vorgeschlagen.

Darüber hinaus wurde nach Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz die Firma Müller-BBM GmbH seitens des ZMS mit der Erstellung eines immissionsschutzfachlichen Gutachtens beauftragt. Nach § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV ist das vorgelegte Gutachten folglich als Sachverständigengutachten im Sinne des § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV („Behördengutachten“) zu qualifizieren.

Der Antragsteller hatte vor Erlass des Bescheides Gelegenheit, sich zu dem Bescheid-Entwurf zu äußern.

Hinweis zur Historie: Die OL 4, einschließlich der Nachrüstung der Abgasreinigungseinrichtungen des damaligen Anlagenbestandes wurde ursprünglich durch die Regierung der Oberpfalz mit Bescheid vom 27.03.1992, Az. 821-8744 SAD 8 planfestgestellt. In der Folge wurden ferner mehrere ergänzende/abändernde Bescheide erlassen (Az. 8744 SAD 8).

II. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz zum Erlass der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. b) BayImSchG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

1. Allgemeines

Das beantragte Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung (§ 16 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.1.1.3 - Spalte b (Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen; hier: 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Die RGR der Ofenlinie 4 des MHKW ist der Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zugeordnet; „G“ – Spalte c, ferner „E“ – Spalte d. Im vorliegenden Verfahren bezüglich der wesentlichen Änderung der RGR der OL 4 konnte nach § 16 Abs. 2 BImSchG jedoch von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden, da die insoweit tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 BImSchG vorliegend gegeben sind (vergleiche insoweit untenstehende Ausführungen; 3. Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG).

Die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG vorliegend erforderliche allgemeine UVP-Vorprüfung ergab im Ergebnis, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegend nicht besteht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG (vergleiche insoweit untenstehende Ausführungen; 4. Allgemeine UVP-Vorprüfung).

Die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens ergeben sich aus der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV hat die Regierung die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen (Änderungs-)Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. den §§ 5 und 7 BImSchG erfüllt werden; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das ergibt sich insbesondere aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Belästigungen bzw. erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die

Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), entsprechende Vorsorge ist getroffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Durch die festgesetzten Auflagen ist ein ausreichender Schutz vor Luftverunreinigungen und ein ausreichender Lärmschutz sichergestellt. Die Sicherheit der Anlage und der allgemeine Gefahrenschutz werden ebenfalls gewährleistet. Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes stehen dem Vorhaben, bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen, nicht entgegen. Bezüglich des Gewässerschutzes ergeben sich ebenfalls keine relevanten Auswirkungen. Außerdem können die abfallrechtlichen Pflichten (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) erfüllt werden. Auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften – etwa die Bestimmungen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts – stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Rechtsgrundlage für die die Genehmigung betreffenden Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Dadurch wird die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Sie wurden nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Die aufgenommenen Regelungen zum Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beruhen auf § 18 Abs. 1 BImSchG.

2. Fachtechnische Beurteilung im Einzelnen

2.1 Luftreinhalteung

Wie mit der Regierung der Oberpfalz abgestimmt, wurde von der Firma Müller-BBM GmbH das immissionsschutzfachliche Gutachten erstellt. Das Thema Luftreinhalteung wurde im „Gutachten zur Luftreinhalteung, zu Abfällen, zum Energieeinsatz und zur Anlagensicherheit vom 24.09.2021, Bericht Nr. M162364/02 Version 4 NRB/MRC“ behandelt. Das Landesamt für Umwelt als Überwachungsbehörde hat sich zum Antrag mit Schreiben vom 30.11.2021 geäußert.

Die Bewertung der Anlagenänderung hinsichtlich des Themas Luftreinhalteung kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Im Abgas der Ofenlinie 4 (OL4) sind zukünftig die oberen Grenzen der Emissionsbandbreiten nach BVT-Schlussfolgerungen einzuhalten, soweit die Emissionen von dem geplanten Vorhaben betroffen sind.

Neue Emissionsgrenzwerte (Emissionsbandbreiten für Neuanlagen) gemäß BVT-Schlussfolgerung (BVT-SF) wurden bei der Festschreibung der Grenzwerte berücksichtigt.

Parameter	Einheit	17. Blm-SchV	BVT-SF		BVT
			Neuanlagen	Bestandsanlagen	
Staub [TMW]	mg/m ³ _{i.N.}	5	< 2 – 5	< 2 – 5 (7*)	25
Cd+Ti [MW]	mg/m ³ _{i.N.}	0,05	0,005 – 0,02	0,005 – 0,02	25
Sb + As + Pb + Cr + Co+ Cu + Mn + Ni + V [MW]	mg/m ³ _{i.N.}	0,5 (incl. Sn)	0,01 – 0,3	0,01 - 0,3	25
HCl [TMW]	mg/m ³ _{i.N.}	10	2 – 6	2 – 8	27/28
HF [TMW]	mg/m ³ _{i.N.}	1	< 1	< 1	27/28
SO ₂ [TMW]	mg/m ³ _{i.N.}	50	5 – 30	5 – 40	27/28
NO _x [TMW]	mg/m ³ _{i.N.}	150	50 – 120*	50 – 150 (180**)	29
N ₂ O	mg/m ³ _{i.N.}	-	-	-	4
CO [TMW]	mg/m ³ _{i.N.}	50	10 – 50	10 – 50	29
NH ₃ [TMW]	mg/m ³ _{i.N.}	10	2 – 10 (15*)	2 – 10 (15***)	29
Hg [HMW]	µg/m ³ _{i.N.}	50	5 – 35	15 – 40	31
Hg [TMW]	µg/m ³ _{i.N.}	30	5 – 20	5 – 20	31
Hg [JMW]	µg/m ³ _{i.N.}	10	1 – 10	1 - 10	31
PCDD/F [MW Langzeit]	ng/m ³ _{i.N.}		< 0,01 – 0,04	< 0,01 – 0,06	30
PCDD/F [MW Langzeit]	ng/m ³ _{i.N.}		< 0,01 – 0,06	< 0,01 – 0,08	30
PCDD/F + PCB [MW]	ng/m ³ _{i.N.}	0,1	< 0,01 – 0,06	< 0,01 – 0,08	30
PCDD/F + PCB [MW]	ng/m ³ _{i.N.}		< 0,01 – 0,08	< 0,01 – 0,1	30
TOC [TMW]	mg/m ³ _{i.N.}	10	< 3 – 10	< 3 - 10	30

* bei bestehenden Anlagen, für die Verbrennung gefährlicher Abfälle und für die kein Gewebefilter anwendbar ist

** wenn kein SCR

*** bei SNCR ohne Nassreinigungstechnik

TMW: Tagesmittelwert

HMW: Halbstundenmittelwert

MW: Mittelwert über

Probenahmezeitraum

Hinweis für die Festlegung der Emissionsgrenzwerte:

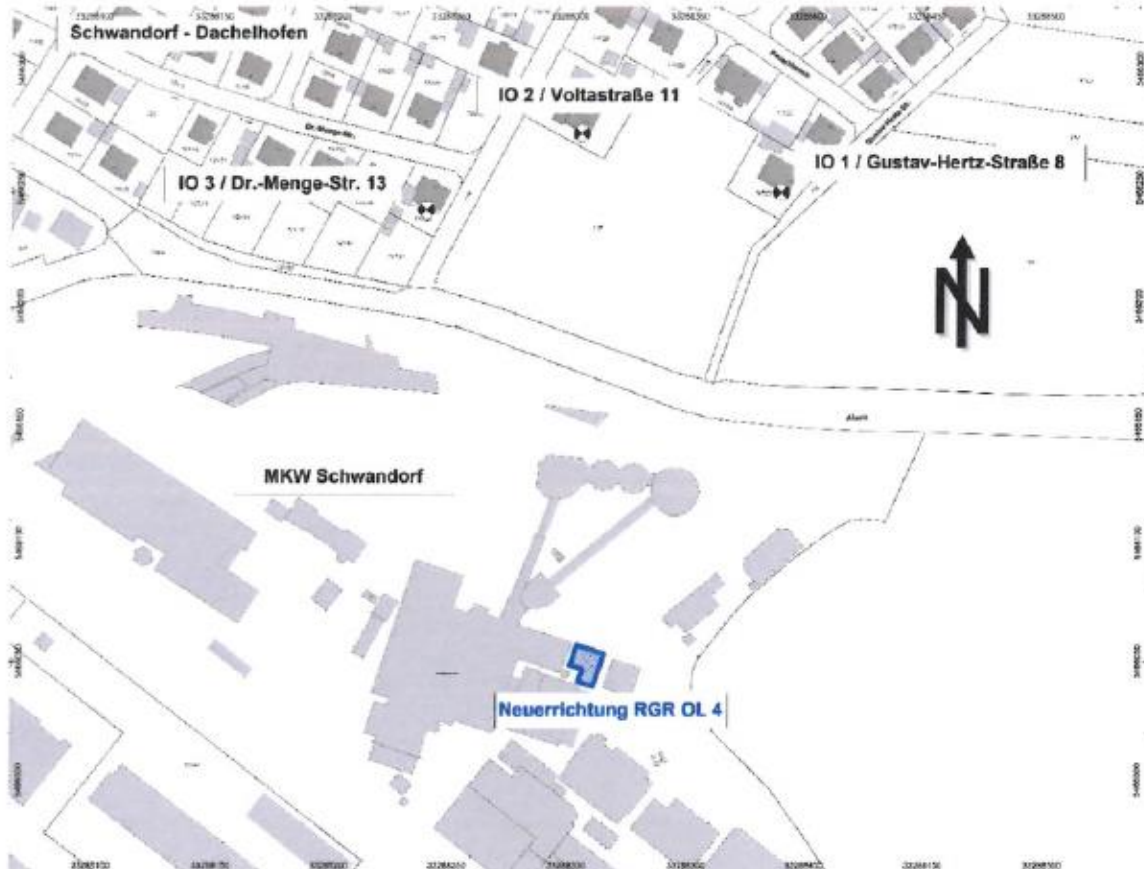
Nach aktuell gültiger 17. BlmSchV ist für Sb, AS, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn ein Summengrenzwert in Höhe von 0,5 mg/m³ festgelegt. Gemäß BVT 25 wäre für o.g. Schwermetallgruppe, jedoch ohne Sn ein Summengrenzwert von 0,3 mg/m³ (Emissionswert Ende obere Bandbreite) festzulegen. Der Gutachter empfiehlt beide Summengrenzwerte in der Genehmigung festzusetzen. Dem wurde entsprochen. Nach erfolgter Novellierung der 17. BlmSchV wäre eine Anpassung der Grenzwerte zu prüfen.

- Für NO_x, NH₃ und Dioxine/Furane im gemeinsamen Abgas nach den Rauchgassammelschienen und insbesondere nach der SCR-Anlage gelten die bisherigen Grenzwerte weiter.
- Der geplante Verdampfungskühler mit Reaktionsstrecke (Trockensorptionsmitteleindüsung) entspricht dem Stand der Technik zur Abscheidung von Metallen und Metalloiden, von HCl, HF und SO₂, von organischen Verbindungen einschließlich PCDD/F und von Quecksilber.
- Die Abgasrandbedingungen (Abgasvolumenstrom, Abgastemperatur, Feuchte, etc.) ändern sich durch das Vorhaben nicht.
- Die vorhandene Schornsteinbauhöhe von 79,50 m über Grund genügt den Anforderungen der Schornsteinhöhenberechnung 2021 sowie den Anforderungen der Neufassung der TA Luft, die am 01.12.2021 in Kraft getreten ist.
- Die maximal zulässigen Emissionen sowohl der OL4 als auch der Gesamtanlage überschreiten meist (mit Ausnahmen für SO₂ und Staub) die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft (Auslösewerte für die Durchführung einer Ausbreitungsrechnung) sowohl der TA Luft 2002 als auch der neugefassten TA Luft. Da allerdings vorliegend die Emissionen der OL4 sowie der gesamten Anlage gegenüber dem bisherigen Betrieb abnehmen oder unverändert bleiben und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich die Immissionen erhöhen, ist nach Nr. 4.6.1.1 Abs. 3 der TA Luft 2021 die Durchführung einer Ausbreitungsrechnung sowie die Bestimmung der Immissionskenngößen nicht erforderlich. Die Regierung der Oberpfalz als zuständige Genehmigungsbehörde sowie das Landesamt für Umwelt als Überwachungsbehörde haben der Vorgehensweise zugestimmt.
- Im Reingas der Aufsatzfilter der beiden neuen Silos werden die Staubgrenzwerte der TALuft 2021 (20 mg/m³) mit prognostizierten 5 mg/m³ eingehalten. Die Aktivkohle wird in Wechselbehältern bevorratet bzw. angeliefert/eingesetzt. Hier entstehen keine Staubemissionen.

2.2 Lärmschutz

Das Thema Lärmschutz wurde in der „Schalltechnischen Untersuchung: Rückbau und Neuerrichtung von Teilen der Rauchgasreinigung Ofenlinie 4“ (Bericht Müller-BBM Nr. M163205/01 vom 24.09.2021) behandelt. Das Landesamt für Umwelt als Überwachungsbehörde hat sich zur Begutachtung mit Schreiben vom 30.11.2021 geäußert.

Vorgaben zum Lärmschutz (s. nachfolgende Seite):



Lage der maßgeblichen Immissionsorte

Immissionsorte, einzuhaltende Immissionsrichtwerte sowie Richtwertanteile:

Nr.	Immissionsorte	Gebietseinstufung	IRW dB(A) Immissionsrichtwerte		IRWA dB(A) Immissionsrichtwertanteile MKW		IRWA dB(A) Immissionsrichtwertanteile Änderung	
			tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IO1	Gustav-Hertz-Straße 8	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40	50	35	40	25
IO2	Voltastraße 11	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40	50	35	40	25
IO3	Dr.Menge-Straße 13	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40	50	35	40	25

Seitens des Gutachters wurde entsprechend dem vorliegenden Planungsstand die von der Änderung der Abgasreinigungsanlage bedingten schalltechnischen Auswirkungen prognostiziert und bewertet. Es wurden die an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartenden Schallimmissionen gemäß den Vorgaben der TA Lärm berechnet und er kommt zu dem Ergebnis:

- Von den Emittenten der Abgasreinigung der Ofenlinie 4 werden nur verhältnismäßig geringe Schallimmissionen hervorgerufen und die Immissionsrichtwerte (IRW) gemäß TA Lärm werden an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich (tags um mind. 27 dB und nachts um mind. 16 dB) unterschritten.
- Die zulässigen Immissionsrichtwertanteile (IRWA) des Müllkraftwerkes werden durch die Schallquellen der Abgasreinigung der geänderten Ofenlinie 4 tags um mind. 22 dB und nachts um mind. 11 dB unterschritten.

- Die zulässigen Immissionsrichtwertanteile für das geplante Vorhaben (Erneuerung der RGR OL 4) werden tags um mindestens 12 dB und nachts um mindestens 1 dB unterschritten.

Beurteilungspegel der geänderten Rauchgasreinigung:

Immissionsort	Beurteilungspegel L_r (gerundet) in dB		
	werktags	sonn- und feiertags	nachts
IO 1 Gustav-Hertz-Str. 8	23	25	21
IO 2 Voltastraße 11	25	27	23
IO 3 Dr. Menge-Str. 13	26	28	24

- Alle Immissionsorte liegen sowohl tags als auch nachts gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Rauchgasreinigungsanlage. Die Beurteilungspegel liegen mehr als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert. Damit ist der von den Anlagen der geplanten Änderung verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen.

- Kurzzeitige Geräuschspitzen:

Nach TA Lärm dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte tags um bis zu 30 dB und nachts um bis zu 20 dB überschreiten. Kurzzeitige Geräuschspitzen entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ausschließlich bei der pneumatischen Abreinigung der Kalksiloaufsatzfilter. Durch eine entsprechende schalltechnische Einhausung des Abreinigungssystems wird sichergestellt, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dementsprechend sicher ausgeschlossen werden kann.

- Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen:

Auf Grund der Geräuschcharakteristik der Rauchgasreinigung-Anlagen und unter Zugrundelegung der oben genannten Schallemissionswerte sind im bestimmungsgemäßen Normalbetrieb der Anlage keine unzulässig hohen tieffrequenten Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm zu erwarten.

Hinweis: Lärm während der Bauphase wurde nicht explizit behandelt. Es werden aber Anforderungen dazu in den Auflagenkatalog Lärmschutz aufgenommen.

2.3 Anlagensicherheit

Zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung und der allgemeinen Anlagensicherheit hat sich der Gutachter Müller-BBM in seinem Bericht: Rückbau und Neuerrichtung von Teilen der Rauchgasreinigung Ofenlinie 4“ (Nr. M163205/01 vom 24.09.2021) geäußert.

Prüfung zur Anwendbarkeit der 12. BImSchV

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Errichtung einer Chlordioxidanlage (vgl. Bescheid vom 19.07.2018) wurde durch die Fa. horst weyer und partner gmbh ein Gutachten zur Prüfung

der Anwendbarkeit der Störfallverordnung beim Müllheizkraftwerk Schwandorf (Bericht vom 27.03.2018, Nr. WY 17 5091) erstellt.

Es konnte nach Bilanzierung der beim MHKW vorhandenen Gefahrstoffe bzw. Stoffgemische festgestellt werden, dass das MHKW Schwandorf gemäß 12. BImSchV weder ein Betriebsbereich der oberen, noch der unteren Klasse darstellt. Der Anwendungsbereich der 12. BImSchV war demnach nicht eröffnet, sodass die Pflichten der 12. BImSchV hier nicht einschlägig sind.

Durch die beantragte Änderung der Abgasreinigung werden Änderungen bei den Einsatzstoffen erfolgen:

- Erhöhung der Kalkbevorratung OL 4 von 150 m³ auf 180 m³
- Verminderung der „Rezi-Kalk“-Lagerung OL 4 von 90 m³ auf 30 m³
- Neu: Aktivkohlelagerung OL 4 2 m³

Die Firma horst weyer hat ihr o.g. Gutachten 2018 um die geplanten Änderungen bei der OL 4 ergänzt (Anlage 6.2 der Antragsunterlagen). Im Ergebnis war festzustellen, dass unverändert beim MHKW Schwandorf kein Einzelstoff in Mengen gehandhabt wird, die eine Notwendigkeit zur Anwendung der 12. BImSchV bedingt und das MHKW Schwandorf weiterhin keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung bildet. Hierbei wurde der gesamte Standort betrachtet.

Die Aussagen sind nachvollziehbar und konnten vom immissionsschutzfachlichen Gutachter bestätigt werden.

Hinweis zur Betrachtung von Stoffen, bei denen vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen entstehen können:

Gemäß Mitteilung des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 31.07.2018 zum Vollzug des Störfallrechts in Bayern ist für das Vorhandensein gefährlicher Stoffe die abweichende Auffassung Bayerns zur „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zu berücksichtigen:

„Das Vorhandensein gefährlicher Stoffe, die bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen, muss nur in Betriebsbereichen berücksichtigt werden. Der Ausgangspunkt des außer Kontrolle geratenen Prozesses muss folglich in einem Betriebsbereich liegen.“

Es sind demnach in dem vorliegenden Fall keine Stoffe zu berücksichtigen, bei denen vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen entstehen können.

Prüfung der allgemeinen Anlagensicherheit

Betriebliche Gefahrenquellen ergeben sich im Allgemeinen aus dem Gefährdungspotenzial der vorhandenen Stoffe und deren Handhabung (Lagern, Abfüllen, Umfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden). Hier waren insbesondere Gefährdungen durch einen Brand bei einer Freisetzung von brennbaren Stoffen, durch Bildung und anschließender Zündung explosionsfähiger Gas-Luft-Gemische, unzulässige Betriebszustände (Temperatur und Druck), Freisetzung von Stoffen (Überfüllung), Stoffverwechslung und Versagen von PLT-Einrichtungen zu betrachten. Die in den Antragsunterlagen gemachten Ausführungen dazu wurden vom Gutachter dahingehend überprüft, ob sie plausibel sind und die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt werden. Im Ergebnis wird ausgesagt, dass die Angaben zu möglichen Betriebsstörungen und deren Auswirkungen sowie die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen grundsätzlich plausibel sind und können für den Anlagenbereich des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf als hinreichend für einen sicheren Betrieb der Anlage angesehen werden.

Die Beachtung der zum Thema Anlagensicherheit im Anforderungskatalog aufgezählten Nebenbestimmungen wird dabei vorausgesetzt.

Maßnahmen zum Schutz vor Eingriffen Unbefugter wurden auf Basis des Leitfadens KAS-51 ermittelt. Der Begriff „Eingriffe Unbefugter“ umfasst neben dem Eindringen von Personen in Betriebsbereiche auch Drohnenangriffe und Cyberangriffe. Für Anlagen, die nicht der Störfallverordnung unterliegen, kann der Leitfaden ebenfalls sinngemäß angewendet werden, wenn im Einzelfall ein entsprechendes Gefahrenpotenzial vorliegt.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Angaben im Genehmigungsantrag unter Beachtung, dass kein Betriebsbereich vorliegt, hinreichend sind.

Er empfiehlt dennoch die in Kapitel 4 des Leitfadens KAS-51 genannten Basismaßnahmen sinngemäß für den Anlagenbereich des Müllheizkraftwerkes umzusetzen

2.4 Abfallwirtschaft

Die Unterlagen hierzu wurden vom TÜV Süd Industrie Service GmbH erstellt und vom immissionschutzfachlichen Gutachter geprüft. Im Wesentlichen ist prozessbedingt im zukünftigen Betrieb mit den gleichen Abfallarten und -mengen zu rechnen wie im bisherigen Betrieb. Der Anfall dieser Abfälle ist unvermeidbar. Sie werden über die bisherigen Entsorgungswege entsprechend der einschlägigen Vorgaben ordnungsgemäß entsorgt. Aus den neuen Teilen der Abgasreinigung der Ofenlinie 4 (Verdampfungskühler und Reaktionsstrecke) fällt als prozessbedingter Abfall im Wesentlichen die Asche aus dem Verdampfungskühler an, die in die vorhandenen Reststoffsilos verbracht wird.

Neue Abfallschlüsselnummern nach AVV ergeben sich gegenüber dem bisherigen Betrieb nicht. Vor der Entsorgung der Abfälle aus Verdampfungskühler und Reaktionsstrecke sind ihnen jedoch explizit die Abfallschlüsselnummern nach AVV zuzuordnen. Daneben können noch Abfälle während der Bauzeit anfallen. Die beauftragten Firmen zur Errichtung bzw. Rückbau der Anlagen und der Bauwerke werden vertraglich zur getrennten Erfassung der anfallenden Abfälle und Rückstände verpflichtet und haben die ordnungsgemäße Entsorgung der Bauleitung nachzuweisen. Die beim Betrieb der Anlage sowie während der Bauphase anfallenden, nicht vermeidbaren Abfälle können ordnungsgemäß entsorgt werden. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Betreiberpflichten zur Abfallwirtschaft als erfüllt angesehen werden können.

2.5 Energieeffizienz

Die Änderungen an der Abgasreinigung der OL 4 werden keine relevanten Auswirkungen auf die effektive Wärmenutzung gemäß § 13 der 17. BImSchV sowie des sparsamen und effektiven Energieeinsatzes haben. Es ergibt sich lediglich ein Energieeinsatz für die Antriebe der neuen Aggregate. Bei der Auslegung der elektrischen Antriebe der neuen Aggregate sollen vorzugsweise Bauteile mit hohem Wirkungsgrad gewählt werden.

2.6 Zusammenfassende Beurteilung der Punkte 2.1 bis 2.5

Zu dem beantragten Vorhaben wurde hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ein Sachverständigengutachten (Firma Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M162364/02 und Nr. M163205/01) erstellt. Das bayerische Landesamt für Umwelt, als Überwachungsbehörde, hat sich ergänzend mit Schreiben vom 30.11.2021 geäußert. Der Prüfumfang umfasste die Belange

- Luftreinhalte
- Lärmschutz
- Anlagensicherheit
- Abfallwirtschaft
- sparsame und effiziente Verwendung von Energie

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist bei antragsgemäßer Durchführung des beantragten Vorhabens

...

sowie antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie der Einhaltung der Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden können.

2.7 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken, sofern die diesbezüglichen Nebenbestimmungen beachtet werden.

2.8 Anforderungen zum Gewässerschutz

Ein Ausgangszustandsbericht ist für das beantragte Vorhaben nicht notwendig. Nach Ansicht der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft (FSW) am Landratsamt Schwandorf ist die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Relevanzprüfung nachvollziehbar und plausibel. Folglich stimmt die FSW mit der Einschätzung des Antragstellers (Anlage 9.1, Sachverständiger Stefan Wagner) überein.

Darüber hinaus sind keine wasserrechtlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Belange durch die geplante Änderung berührt.

2.9 Naturschutzfachliche Anforderungen

Bei den geplanten Änderungen am Müllkraftwerk Schwandorf liegt kein Eingriff nach § 14 BNatSchG vor, da keine Neuversiegelung stattfindet und sich die Kubatur der Anlage (Höhe, Ausdehnung) nur unwesentlich ändert. Weder das Landschaftsbild noch der Naturhaushalt werden dadurch beeinträchtigt. Ein Ausgleich oder Ersatz nach § 15 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder besonders und streng geschützte Arten sind durch die Umbauten auf dem Gelände des Müllkraftwerks nicht betroffen. Da sich die Emissionen der Gesamtanlage nicht verändern, insbesondere beim Stickstoff-Ausstoß keine Erhöhungen stattfinden, sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete 6937-371 „Naab unterhalb von Schwarzenfeld“ in 1 km Entfernung und 6639-372 „Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedeteiche“ in 4 km Entfernung ausgeschlossen.

2.10 Baurechtliche Anforderungen

Das Betriebsgelände befindet sich laut der Darstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Großen Kreisstadt Schwandorf in einem Industriegebiet (GI). Das Vorhaben liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Insoweit darf auf frühere Ausführungen betreffend die baurechtlichen Anforderungen verwiesen werden, insbesondere auf solche im Planfeststellungsbescheid der Regierung der Oberpfalz vom 27.03.1992, Az. 821-8744 SAD 8.

Darüber hinaus bestehen vorliegend gegen die geplante Änderung keine planungsrechtlichen bzw. städtebaulichen Bedenken.

2.11 Sonstige Anforderungen

Im Hinblick auf das Vorhaben wurden auch von den übrigen beteiligten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Einwände erhoben.

3. Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG

Vorliegend konnte nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden, da die insoweitigen tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 BImSchG gegeben sind.

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf stellte mit Antrag vom 01.10.2021, bezüglich der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Müllkraftwerkes Schwandorf hinsichtlich Rückbau und Neuerrichtung von Teilen der Rauchgasreinigung der Ofenlinie 4, zugleich einen entsprechenden Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

a) Der entsprechende Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde, wie oben bereits ausgeführt, vorliegend vom Vorhabenträger am 01.10.2021 gestellt, siehe Antragsunterlagen.

b) Ferner sind entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen. Nach den Angaben des Vorhabenträgers, sowie der fachlichen Stellungnahme des SG50 ist erkennbar, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

aa) In der Antragsunterlage führt der Vorhabenträger unter Punkt 1.2.2 hierzu aus, dass von der beantragten Änderung nachweislich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen seien.

Dies wird seitens des Vorhabenträgers wie folgt begründet:

Der Rückbau und die Neuerrichtung von Teilen der Rauchgasreinigung der Ofenlinie 4 wird den Rauchgasstrom qualitativ und quantitativ nicht verändern. Die technischen Verfahrensschritte zur Rauchgasbehandlung wie Kühlen und Konditionierung des Rauchgases, Eindüsen der Adsorbentien und Reaktion der Adsorbentien mit den Schadstoffen bleibt unverändert. Die Betriebsstoffe bleiben in ihrer Grundzusammensetzung gleich und es wird zusätzlich zum Abfangen der Emissionsspitzen von Quecksilber ein Booster (bromierte Pulveraktivkohle) eingesetzt. Der im Anschluss angeordnete Gewebefilter und die Rauchgasentstickung (DeNOx-Anlage) bleiben von der Erneuerung unberührt.

Die Änderung betrifft eine Umstrukturierung der ersten Rauchgasreinigungsstufe. Es ist beabsichtigt, die beiden CDAS-Reaktoren durch einen Verdampfungskühler mit nachgeschaltetem System, zur Ausbildung einer Reaktionsstrecke, zu ersetzen. Dadurch wird das Quenchen und die Reaktion zur Behandlung des Rauchgases örtlich voneinander getrennt. Für die von dem geänderten Teil der Abgasreinigung beeinflussten Emissionen werden die oberen Werte der Emissionsbandbreite der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt.

Das Vorhaben verringert lt. ZMS den derzeitigen CO₂-Ausstoß, da die Anpassung darauf abzielt, die Reisezeit der Gesamtanlage zu verlängern (derzeit max. 4.700 h/a; künftig mind. 8.000 h/a) und somit durch eine verringerte Anzahl an Anfahrprozessen auch weniger Heizöl benötigt wird. Zudem sollen künftig notwendige Müllumleitungen zu anderen Müllverbrennungsanlagen wegen der verminderten Kapazität aufgrund der Revisionen entfallen. Weiterhin entstehen geringere

Menge an Kesselreinigungsrückständen aus Revisionen, wodurch das Lagervolumen für die Untertage-Deponie sinkt.

bb) Aus der fachlichen Stellungnahme des SG50 – Technischer Umweltschutz ergibt sich, dass auch von dortiger Seite aufgrund der begrenzten Änderungsmaßnahmen und ihren Auswirkungen keine Anhaltspunkte gesehen werden, die erheblich nachteilige Auswirkung auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter auslösen würden. Von einer Öffentlichkeitsbeteiligung könne somit aus fachlicher Sicht abgesehen werden.

Dies wird wie folgt begründet:

Die beantragte Maßnahme beinhaltet eine Umstrukturierung von der ersten Stufe der Rauchgasreinigung der Ofenlinie 4. Wie vom ZMS ausgeführt, wird sich der Rauchgasstrom qualitativ und quantitativ nicht verändern. Die angewandte Technik, wenn auch in geänderter technischer Ausführung, bleibt weiterhin so im Einsatz. Es ist zu erwarten, dass sich der Abluftstrom in die nächste Reinigungsstufe hinsichtlich der Massenkonzentration der Schadstoffe eher verbessert (Einhaltung der oberen Bandbreite der BVT-Schlussfolgerung sowie Abfangen von Emissionsspitzen hinsichtlich Quecksilber durch den Einsatz des Boosters). Auch wird die Dioxin- und NOx- Reduktion bei der weiteren Abgasreinigungseinheit nicht negativ beeinflusst.

Die im Zuge der Änderung neu aufzustellenden Silos werden mit Aufsatzfiltern ausgerüstet, die den Anforderungen der TALuft 2021 entsprechen. Damit werden sich die Staubemission gegenüber dem Ist-Zustand verringern.

Ziel dieses ersten Bausteins zur Änderung der Gesamtverbrennungsanlage ist auch, die Standzeit der Ofenlinie 4 zu verlängern. Dies hat natürlich bei einer Betrachtung der Emissionsmassenströme pro Jahr einen positiven Einfluss. An- und Abfahrprozesse gehen immer mit erhöhten Emissionen einher; die zukünftig aufgrund einer niedrigeren Frequenz reduziert werden.

Durch die Änderungsmaßnahmen werden sich die Lärmeinwirkungen durch die Gesamtanlage auf die maßgeblichen Immissionsorte nicht verändern bzw. die Immissionsrichtwerte weiterhin eingehalten. Die Immissionsorte liegen nicht im Einwirkungsbereich der zu ändernden Abgasreinigungsanlage. Der Immissionsbeitrag ist nicht relevant im Sinne der TALärm.

Die Aussagen des ZMS zum CO₂-Ausstoß und dem geringeren Anfall an Kesselreinigungsrückständen sind richtig aber nicht ausschlaggebend für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umgebung der Anlage.

cc) Eine abschließende zusammenfassende Würdigung seitens der Genehmigungsbehörde ergibt, dass nach Sichtung und Prüfung der Unterlagen und fachlichen Stellungnahme keine Anhaltspunkte dafür gesehen werden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Folglich konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden, nach § 16 Abs. 2 BImSchG.

4. Allgemeine UVP-Vorprüfung

Die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG vorliegend erforderliche allgemeine UVP-Vorprüfung ergab im Ergebnis, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegend nicht besteht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

a) Vorliegend bestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung, da oben bezeichnetes Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet, namentlich Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG. Zwar ist nach Ziffer 8.1.1.2, Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG eine UVP-Pflicht

und nicht eine Vorprüfung vorgesehen. Fälle eines erneuten Erreichens oder Überschreitens eines Prüfwertes im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sind aber nach der Regierungsbegründung auch bei Altanlagen denkbar, die für sich genommen nicht nur die Prüfwerte für die Vorprüfung, sondern sogar die Größen- und Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten, bei deren Zulassung das UVPG noch nicht in Kraft oder eine entsprechende UVP-Pflicht für Anlagen dieser Art noch nicht vorgesehen war. Ein „erneutes Überschreiten“ liegt in diesen Fällen auch dann vor, wenn die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Größe und Leistung des Vorhabens hat (vgl. BReg, BR-Drs. 164/17, S.91). Vorliegend wird der Größen- bzw. Leistungswert der Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 UVPG, namentlich, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 3 t Abfällen oder mehr je Stunde, erneut überschritten.

b) Die allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG.

Die danach durchzuführende überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorrufen kann. Durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden. Entsprechend den Vorgaben in Anlage 3 des UVPG wurden insbesondere nachstehende Kriterien im Rahmen der überschlägigen Prüfung berücksichtigt: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

Dieser Entscheidung liegen insbesondere nachfolgende Angaben und Stellungnahmen zu Grunde: Anlage Nr. 14 der Antragsunterlage (Screening-Papier; Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG; Zusammenstellung geeigneter Angaben im Hinblick auf die behördliche Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs.1 UVPG), Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Stellungnahme Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz, Stellungnahme Stadt Schwandorf – Sachgebiet Stadtplanung sowie Stellungnahme Sachgebiet 51 – Naturschutz.

Die mit der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben beauftragte TÜV SÜD Industrie Service GmbH kommt in ihrer Zusammenfassung der Bewertung und Begründung der Entscheidung zu folgendem Ergebnis: „Durch das Vorhaben des Zweckverbands Müllverwertung Schwandorf sind nach der vorangegangenen überschlägigen Untersuchung keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten. Aus unserer fachtechnischen Sicht halten wir die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich.“ Insoweit darf auf die ausführliche Anlage Nr. 14 der Antragsunterlage verwiesen werden.

Das Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: „Aus fachlicher Sicht bestehen – in Bezug auf die von uns zu vertretenden fachlichen Belange – keine Einwände gegen das „Screening-Papier“. Die möglichen Umweltauswirkungen wurden ausreichend betrachtet und bewertet. Wir stimmen der Aussage des TÜV zu, dass von dem beantragten Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter i. S. des UVPG ausgehen werden und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.“

Das Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: „Die, in dem vom TÜV erstellten „Screening-Papier“ vom 07.10.2021 zusammengestellten Aussagen und Feststellungen, sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel. Um die Aussagen verifizieren zu können wurde unter anderem auf die immissions-

schutzfachlichen Begutachtungen zum Verfahren (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft) zurückgegriffen. Auch wurden umfangreiche Unterlagen z.B. zu den Bereichen Naturschutz, Planungsrecht und Gewässerschutz angefordert und ausgewertet. Der TÜV kommt in seiner Zusammenfassung der Bewertung zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne der UVPGs zu erwarten sind. Eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus der Sicht des Sachverständigen nicht erforderlich.

Aus fachlicher Sicht kann der Aussage zugestimmt werden.“

Bei der Entscheidung wurde ferner die Stellungnahme der Stadt Schwandorf – Sachgebiet Stadtplanung berücksichtigt. Diese führte wie folgt aus:

„Wir haben dem Umweltbericht entnommen, dass alle Schutzgüter vollumfänglich berücksichtigt wurden und nach der überschlägigen Untersuchung keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Diese Einschätzung können wir nicht ganz teilen, denn die geänderte Anlage kann in ihrer Gesamtbetrachtung – wie auch die zuvor genehmigte – die Luftschadstoffimmissionsgrenzwerte, weder nach der alten noch nach der neuen TA Luft einhalten.

So kann dem beigefügten Gutachten der Firma Müller BBM vom 24.09.2021 entnommen werden, dass die maximal zulässigen Emissionen sowohl der Ofenlinie 4, als auch der Gesamtanlage, meist die Bagatellmassenströme nach der TA Luft 2002, als auch der neugefassten TA Luft (Inkrafttreten 01.12.2021) überschreiten.

Hier möchten wir auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung und das damit verbundene Schutzbedürfnis hinweisen“.

Die Einschätzung der Stadt Schwandorf – Sachgebiet Stadtplanung führt im Rahmen der durchgeführten Vorprüfung nicht zu dem Ergebnis, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorrufen kann. Sie hat mithin nicht zur Folge, dass vorliegend eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend durchzuführen ist.

Diese Einschätzung der Genehmigungsbehörde ergibt sich zum einen aus dem Umstand, dass die von der Stadt Schwandorf – Sachgebiet Stadtplanung angeführten Aspekte, insbesondere die TA Luft betreffen, mithin immissionsschutzfachliche Belange berühren, welche nicht primär dem Zuständigkeitsbereich des beteiligten Amtes für Planen und Bauen zuzuordnen sind. Dem stehen die Stellungnahmen der insoweit fachlich kompetenten Stellen SG 50 – Technischer Umweltschutz sowie LfU entgegen, die wie oben bereits aufgezeigt, zu dem Ergebnis kommen, dass von dem beantragten Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter i. S. des UVPG ausgehen werden und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Einschätzung der Stadt Schwandorf – Sachgebiet Stadtplanung ist somit bereits vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar oder plausibel.

Zum anderen kann die Aussage der Stadt Schwandorf – Sachgebiet Stadtplanung auch inhaltlich nicht überzeugen. Insbesondere ist es nicht richtig, dass die Immissionsrichtwerte der TA Luft von der Gesamtanlage nicht eingehalten werden können. Die Immissionsgrenzwerte gelten für die Summe der Einwirkungen durch alle Anlagen und auch z.B. dem Verkehr. Der Anteil der Müllverbrennungsanlage bewegt sich nur in einem Bereich von wenigen Prozenten der Immissionsrichtwerte. Die Ausführungen im „Screening-Papier“, und auch die in dem von der Stadt Schwandorf zitierten Gutachten der Firma Müller-BBM, beziehen sich auf Überschreitungen von Bagatellmassenströmen von Luftschadstoffen. Diese Bagatellmassenströme stellen Schwellenwerte für eine

durchzuführende Ausbreitungsrechnung im Genehmigungsverfahren dar. Da die Emissionen der OL4 sowie der gesamten Anlage gegenüber dem bisherigen Betrieb abnehmen oder unverändert bleiben und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich die Immissionen erhöhen, wurde gemäß Nr. 4.6.1.1 Abs. 3 der TA Luft 2021 auf die Durchführung einer Ausbreitungsrechnung verzichtet.

Soweit die Stadt Schwandorf – Sachgebiet Stadtplanung darüber hinaus in ihrer Stellungnahme noch die Einhaltung der Grenzwerte der neugefassten TA Luft im weiteren Verfahren erbittet und hierfür auf die Entscheidung der zuständigen Genehmigungsbehörde verweist, nach § 7 UVPG, ist dem zu erwidern, dass sämtliche Grenzwerte der neuen TA Luft sowie allen übrigen einschlägigen Regelungen selbstredend eingehalten werden. Dies wird im Einzelfall durch entsprechende Maßnahmen und Auflagen sichergestellt.

Das Sachgebiet 51 – Naturschutz kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: „Die vorgelegte allgemeine UVP-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG einhergehen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sei daher nicht erforderlich. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde der Oberpfalz wird dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zugestimmt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.“

Ferner ergeben sich aus den übrigen eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen keine entgegenstehenden Anhaltspunkte, die eine anderslautende Entscheidung begründen könnten.

Auch die abschließende und zusammenfassende überschlägige Prüfung der Genehmigungsbehörde, nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG, kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorrufen kann. Durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden. Entsprechend den Vorgaben in Anlage 3 des UVPG wurden insbesondere nachstehende Kriterien im Rahmen der überschlägigen Prüfung berücksichtigt: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

c) Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG auf dem UVP-Portal (vgl. § 20 UVPG) entsprechend bekannt gegeben.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1, 2 und Art. 4 Satz 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 und 1.1.1.2, 1.8.3, 1.3, 1.3.2, 1.4 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum Kostengesetz.

Die Gebühr berechnet sich auf der Grundlage der mitgeteilten Investitionskosten in Höhe von 12.971.000,00 € (brutto), davon Baukosten in Höhe von 366.520,00 € (brutto) wie folgt:

Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 u. 1.1.1.2 u. 1.4

- für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. bis 25 Mio. €.: - zzgl. 4/1000 der 2,5 Mio. übersteigenden Kosten:	15.750,00 € <u>41.884,00 €</u> 57.634,00 €
- Ermäßigung um 30 %	<u>17.290,20 €</u> 40.343,80 €

Erhöhungen für bestimmte Prüffelder gem. Tarif-Stelle 1.3.2:

- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (LRA SAD):	250,00 €
- Lärmschutz, Luftreinhaltung, Anlagensicherheit, Abfallvermeidung (SG 50 ROP):	1.000,00 €

Erhöhung aufgrund der eingeschlossenen Baugenehmigungen:

- Gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, 1.3.1 i.V.m. 2.I.1/1.24.1.1.2: (0,75 x 2/1000 x 366.520,00 €)	549,78 €
- Gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, 1.3.1 i.V.m. 2.I.1/1.24.1.2.2.2: (0,75 x 2/1000 x 366.520,00 €)	549,78 €

Die **Gesamtgebühr** beträgt damit: **42.693,36 €**

Bisher sind folgende **Auslagen** angefallen:

Aufwand LfU gemäß Stellungnahme	2.610,00 €
Postzustellungsurkunde	<u>2,76 €</u>
Summe der bisher angefallenen Auslagen:	<u>2.612,76 €</u>

Die Auslagen werden aufgrund von Art. 10 Abs. 1 KG erhoben, das sind insbesondere die gutachtlichen Stellungnahmen der Fachbehörden (Art. 10 Abs. 1 Nr.1 KG) und die Zustellung dieses Bescheides (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).
Eine Nachforderung von Auslagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

...

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gareis
Regierungsrat